OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151926/3/VG

Datum:
Linz, 14. Februar 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des Mag. J M A gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mauthausen vom 5.7.2018, GZ: 030/0/27/2018, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Beschwerdevorentscheidung und über Vorlageantrag den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Ansuchen vom 14.6.2018 beantragte die H Immobilien GmbH (in der Folge: Bauwerberin) die Erteilung der Baubewilligung für den Neubau eines Wohnhauses mit vier Wohneinheiten, Carports und Außenanlagen auf einem näher bezeichneten Grundstück der KG M. Am 28.6.2018 beantragte die Bauwerberin eine näher umschriebene geringfügige Abweichung vom Bebauungsplan Nr. 63.3.

I.2. Am 2.7.2018 fand eine mündliche Bauverhandlung statt zu der der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) nachweislich unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen geladen wurde. In der Bauverhandlung erhob der Bf – wie aus der Verhandlungsschrift hervorgeht - folgenden Einwand:
„Der Bebauungsplan wurde von zwei auf drei Geschosse geändert und nunmehr erscheint das Gebäude ostseitig mit vier Geschossen. Dies entspricht nicht einem schönen Ortsbild.“

I.3. Mit Bescheid vom 5.7.2018 erteilte der Bürgermeister der Marktgemeinde Mauthausen die Baubewilligung für das gegenständliche Bauvorhaben und bewilligte gleichzeitig die beantragte Abweichung vom Bebauungsplan.

I.4. Dagegen erhob der Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ). Mit Beschwerdevorentscheidung vom 27.8.2018 wies die belangte Behörde die Beschwerde als unzulässig zurück.

I.5. Mit Schreiben vom 10.9.2018 brachte der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vorlage seiner Beschwerde an das LVwG OÖ ein.

I.6. Mit Vorlageschreiben vom 19.9.2018 legte die belangte Behörde dem LVwG OÖ die Beschwerde samt Vorlageantrag und bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG nicht erforderlich, weil die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist (siehe dazu sogleich unter Punkt III.).

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

Der Bf ist im obgenannten Baubewilligungsverfahren unstrittig Nachbar im Sinne des § 31 Abs. 1 der Oö. Bauordnung 1994. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Insoweit ein Nachbar im Baubewilligungsverfahren keine (zulässigen) Einwendungen im Sinn des § 31 Abs. 4 der Oö. Bauordnung 1994 rechtzeitig erhoben hat, ist dies mit einem Verlust seiner Parteistellung in diesem Verfahren gemäß § 42 AVG verbunden (vgl. etwa VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193 mHa VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054 und 26.2.2009, 2008/05/0260; VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059 mHa VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021).

Der Bf hat in der Bauverhandlung zu der er ordnungsgemäß unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen geladen wurde - wie die belangte Behörde in der Beschwerdevorentscheidung richtig erkannt hat - lediglich einen Einwand betreffend das Ortsbild geltend gemacht. Wie im angefochtenen Bescheid bereits zutreffend ausgeführt wurde, begründet die Verpflichtung zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes aber kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht (vgl. etwa VwGH 15.6.2010, 2009/05/0212; 16.11.2010, 2009/05/0342; 24.2.2015, 2013/05/0054; 26.9.2017, Ra 2016/05/0110). Da der Bf somit im Ergebnis keine zulässige Nachbareinwendung im Sinne des § 31 Abs. 4 Oö. Bauordnung 1994 erhoben hat, hat er seine Parteistellung aufgrund der Präklusionsbestimmung des § 42 AVG verloren. Der Verlust der Parteistellung ist auch vom LVwG OÖ zu beachten. Der Verlust der Parteistellung im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde führt daher auch zum Verlust der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 7 VwGVG [Stand 15.2.2017, rdb.at] Rz 47 mit Judikaturnachweisen). Auch die Zustellung des Baubewilligungsbescheides konnte die Parteistellung im Übrigen nicht wieder aufleben lassen (vgl. VwGH 19.4.2001, 99/06/0036).

Der Bf ist weiters noch darauf hinzuweisen, dass eine Überprüfung des Bebauungsplanes durch das LVwG OÖ schon deshalb nicht in Frage kommt, weil es sich dabei um eine Verordnung handelt. Die Zuständigkeit zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung kommt ausschließlich dem Verfassungsgerichtshof zu. Davon abgesehen ist diese Verordnung für die gegenständliche Entscheidung des LVwG OÖ aufgrund der verloren gegangenen Parteistellung des Bf im Baubewilligungsverfahren auch nicht präjudiziell.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der in dieser Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnten. Da diese Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen ist, liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch